

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT OBERZENT

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung vom folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 3: Gebührenverzeichnis

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	10,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	01.06.2023 – 31.12.2024 3,00 €
		Ab 01.01.2025 3,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	

2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €

2.2	Löschfahrzeuge	
2.2.1	LF 8/6	40,00 €
2.2.2	LF 10	43,00 €
2.2.3	LF 20	48,00 €
2.2.4	StLF 20/25	48,00 €
2.2.5	HLF 10	48,00 €
2.2.6	HLF 20	48,00 €
2.2.7	TSF	22,00 €
2.2.8	TSF-W	30,00 €
2.2.9	TLF 8/18	40,00 €
2.2.10	TLF 16/25	40,00 €
2.2.11	TLF 4000	54,00 €
2.3	Drehleitern	
2.3.1	DLK 18/12 // DLK 23/12	75,00 €
2.4	Rüstfahrzeuge	
2.4.1	RW 1	37,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	GW-luK	30,00 €
2.5.2	GW-Licht	22,00 €
2.5.3	GW-L	15,00 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge, Anhänger und Geräte	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	12,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	12,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	12,00 €
2.6.4	Drohne	12,00 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Persönliche Schutzausrüstung	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Vollschutzanzüge	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Atemschutz	Gebühr je Stück
3.3.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €
3.3.2	Füllen von Atemluftflaschen	18,00 €
3.3.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.4	Sonstige Geräte und Einrichtungen	
3.4.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
5.2	Insektenberatungen	50,00 €

6.	missbräuchliche Alarmierung
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7.	Gebühren in sonstigen Fällen
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. /2023, Ausgabetag , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister